

V-01 Gesundheitsschutz in Shisha-Bars umsetzen

Antragsteller*in: Lisa Paus (KV Charlottenburg-Wilmersdorf)

Tagesordnungspunkt: TOP 6 Weitere Anträge

1 Gesundheitsschutz in Shisha-Bars umsetzen

2 Mehr als 300 Shisha-Bars in Berlin bereichern das Leben vorwiegend junger Menschen. Sie
3 spiegeln die kulturelle Vielfalt wider und sind ein wichtiger sozialer Treffpunkt und auch
4 ein Wirtschaftsfaktor in unserer Stadt.

5 Das Berliner Nichtrauchererschutzgesetz erfasst sie bisher nur mit einer Ausnahmeregelung,
6 nicht aber mit einem ausreichenden Gesundheitsschutz. Wir unterstützen die
7 Aufklärungskampagne des Berliner Senats und die Empfehlungen der Berufsgenossenschaft
8 Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BNG) zu den gesundheitlichen Risiken von Shisha-Tabak und
9 akuten Kohlenmonoxid-Vergiftungen. Dies reicht uns aber nicht, um den Gesundheitsschutz der
10 Konsumierenden und der Beschäftigten zu gewährleisten. Denn eine überhöhte Kohlenmonoxid-
11 Belastung führt zu erheblichen Gesundheitsgefahren – insbesondere bei Kindern, Schwangeren,
12 gesundheitlich belasteten sowie älteren Personen. Immer wieder zeigen Fälle drastischer
13 Grenzwertüberschreitungen bei Kohlenmonoxid den Handlungsbedarf für eine präventive,
14 baurechtliche Erlaubnispflicht für die Shisha-Betriebe. Auch die Nachbarschaft kann
15 erheblich durch die geruchsintensiven Emissionen belästigt werden. Und es mehren sich die
16 Untersuchungen, die zeigen: sowohl das aktive Rauchen als auch das Passivrauchen von Shisha-
17 Tabak aus der Umgebungsluft ist mindestens genauso gesundheitsschädlich wie E-Zigaretten,
18 Zigaretten, Zigarren und Pfeifen.

19 Die Regierungsfractionen wollen die entsprechenden Gesetze verbessern.

20 Wir begrüßen dies und fordern daher für die anstehende Überarbeitung des Berliner
21 Nichtrauchererschutzgesetzes:

- 22 • Deutlich sichtbare Warnhinweise und Erläuterung zu den schädlichen Wirkungen und
23 gesundheitlichen Risiken müssen an Shisha-Bars angebracht werden.
- 24 • Um die Konsumierenden und Beschäftigten vor einer CO-Vergiftung zu schützen, darf ein
25 Grenzwert von 35 Milligramm Kohlenmonoxid pro Kubikmeter überall in einer Shisha-Bar
26 keinesfalls überschritten werden. Mess- und Warnanlagen müssen dies ständig
27 überwachen.
- 28 • Die Betreiber sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu Messprotokollen zu verpflichten.
- 29 • Jede Einrichtung muss über eine raumluftechnische Anlage verfügen, die regelmäßig
30 gewartet und kontrolliert wird.
- 31 • Jede Shisha-Bar muss über eine Abzugsanlage mit Geruchsfilter in den Bereichen
32 verfügen, in denen die Kohle vorgeglüht wird oder beim Rauchen verglüht. Es muss zudem
33 sichergestellt werden, dass die Abluft der Abzugsanlagen vollständig über das Dach
34 erfolgt, um Anwohner*innen vor den Rauchgasen zu schützen.
- 35 • Die Zubereitung der Kohlen, ihre Lagerung und Entsorgung sind in Bezug auf die
36 Brandgefahr klar zu regulieren.

Begründung

Unterstützer*innen:

Monika Herrmann (KV Friedrichshain-Kreuzberg), Christiane Heiß (KV Tempelhof-Schöneberg),
Catherina Pieroth (KV Tempelhof-Schöneberg), Urban Aykal (KV Steglitz-Zehlendorf)